

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **45 (1969-1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verantwortung für die *Leitung der Gesamtverteidigung* im Frieden und im Krieg liegt, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Bundesversammlung, beim Bundesrat. Da sie die wichtigsten Fragen der Staatsführung einschliesst, kann sie nicht in andere Hände gelegt werden. Sie ist eine grundlegende, unveräusserliche, kennzeichnende Aufgabe des Bundesrates, der sie weder abtreten noch teilen kann.

Dafür wurde die *Leistungsorganisation* geschaffen. Sie umfasst den Stab für Gesamtverteidigung, der aus den Vertretern aller Departemente und der besonders wichtige Teilgebiete bearbeitenden Stellen gebildet wird. Die *Zentralstelle für Gesamtverteidigung* untersteht einem vollamtlichen Direktor, dem ein Stellvertreter und 5—7 ständige Mitarbeiter beigegeben werden. Der Direktor der Zentralstelle führt den Vorsitz des Stabes. Im Friedenszustand liegt das Schwergewicht der Tätigkeit von Stab und Zentralstelle bei Koordinations-, Planungs- und Vorbereitungsarbeiten. Im Zustand der bewaffneten Neutralität verlagert sich das Schwergewicht von der planerischen auf die vollziehende Tätigkeit. Die Befugnisse des Generals werden durch die Tätigkeit der Leistungsorganisation für Gesamtverteidigung nicht geschmälert. Soweit die Befehle des Generals Auswirkungen auf die zivile Landesverteidigung haben, wird sich der Bundesrat des Leitungsstabes bedienen, um die Koordination der militärischen und zivilen Bedürfnisse zu erleichtern. Im Kriegszustand wird die Leistungsorganisation den Bundesrat nach Massgabe der Möglichkeit bei der Leitung der Gesamtverteidigung unterstützen, denn Stab und Zentralstelle sind ein Hilfsorgan der Landesregierung. Neu ist auch der *Rat für Gesamtverteidigung*, der später den heutigen Landesverteidigungsrat ersetzen wird. Er hat die Aufgabe eines Konsultationsorgans, das aus nicht der Verwaltung angehörenden Mitgliedern bestehen soll, nämlich den Vertretern der Kantone, der Politik, der Wissenschaft und Technik, aber auch der Finanzkreise, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderer an der Landesverteidigung interessierter Kreise.

Es geht heute darum, die Behörden und auch die Bevölkerung aller Stufen über Sinn und Zweck der Gesamtverteidigung umfassend zu orientieren, um die notwendigen organisatorischen Massnahmen baldmöglichst realisieren zu können und damit die faire Chance zu schaffen, einen Angriff auf unser Land durch einen hohen Eintrittspreis zu vermeiden oder aber — unter Wahrung unserer Freiheiten und unseres Staatsgebietes — einen möglichen künftigen Krieg zu überleben. H. A.

*

Als Nachfolger von Oberst i GSt H. J. Baudenbacher, der ab 1. November 1969 mit der Leitung der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt betraut wurde, hat der Ausbildungschef Oberst i GSt Hans Wächter, Instr Of d Art, auf 1. Dezember 1969 zum neuen Waffenplatzkdt von Frauenfeld ernannt.

*

Mit der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. Dezember 1969

betreffend Abgabe und Entzug von Auszeichnungen wurde die gleichlautende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. Juli 1963 auf den 1. Januar 1970 u. a. in dem Sinn geändert, dass zur Teilnahme am Wettschiessen nur noch Dienstpflichtige berechtigt sind, die ausserdienstlich folgende Anzahl Treffer und Trefferpunkte erreicht haben:

- Mit Sturmgewehr und Karabiner:
Obligatorisches Programm 108 Trefferpunkte
Feldschiessen 70 Trefferpunkte
- Mit Pistole oder Revolver:
Bundesprogramm 106 Trefferpunkte
Pistolenfeldschiessen 84 Trefferpunkte

Fallschirmgrenadiere und Tauchschwimmer erhalten nach bestandener Fallschirmgrenadierschule bzw. Rekrutenschule ein Spezialistenabzeichen. Ferner wird Sanitätsunteroffiziere und Sanitätssoldaten, die sich in einer besonderen Prüfung ausgezeichnet haben, ein sogenanntes Sanitätskreuz abgeben.

■

Die schweizerische Armee wird bis zum Herbst 1972 allgemein mit dem neuen Funkgerät des Typs SE 125 ausgerüstet sein. Diese Geräte werden die sogenannten «Fox-Geräte» SE 100 ersetzen. Vom Februar 1970 an wird die Zuteilung der SE 125 zum Korpsmaterial der verschiedenen Truppengattungen beginnen. Dies teilte der Bundesrat in Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Nationalrat Dr. W. Rohner (kons., BE) mit, wobei er gleichzeitig auf die Verzögerung bei der Ablieferung der neuen Funkgeräte hinwies, die auf technische und fabrikatorische Ursachen zurückzuführen sei.

*

Am südwestlichen Rand der Gemeinde Emmen LU ist am 20. Januar 1970 ein einsitziges Kampfflugzeug vom Typ Venom abgestürzt. Der Pilot, Oblt Eugen Graf (34) aus Strengelbach AG hat dabei den Tod erlitten. Ehre dem Andenken dieses im Dienst verunglückten Kameraden.

Militärische Grundbegriffe

Die Mannschaftsausrüstung

In Artikel 18 Absatz 3 der Bundesverfassung wird bestimmt, dass die Wehrmänner ihre erste militärische Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten sollen. Dazu wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Waffe in der Hand des Mannes bleiben müsse — eine Vorschrift, die aber auch für die anderen Ausrüstungsgegenstände gilt. In Artikel 20 Absatz 3 der Bundesverfassung wird weiter festgelegt, dass die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt den Kantonen obliegt, dass der Bund ihnen jedoch die daraus erwachsenen Kosten zu vergüten habe. Während die allgemeinen Grundsätze für die Beschaffung und die Reservehaltung an Gegenständen der persönlichen Aus-

rüstung in Artikel 158 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation geregelt sind, umschreibt eine besondere Verordnung des Bundesrates vom 3. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung den Begriff und die Modalitäten von Beschaffung, Verwaltung, Unterhalt, Abgabe und Rücknahme der Mannschaftsausrüstung.

Die Mannschaftsausrüstung umfasst folgende Kategorien von Ausrüstungsgegenständen, die — im Gegensatz zum Korpsmaterial — die individuelle militärische Ausrüstung des einzelnen Mannes bilden (für die Offiziersausrüstung gelten Sondervorschriften):

- die *Bewaffnung*,
- die *persönliche Ausrüstung*,
- die *besonderen Ausrüstungsgegenstände*.

Diese drei Gruppen von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung setzen sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

1. Bewaffnung

Hierher gehören Hand- und Faustfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Feldgurt, Leibgurt, Bajonettscheidetasche, Patronentaschen, Patronenbandelier, Gabeltragiemen und einfacher Tragiemen.

2. Persönliche Ausrüstung

Diese besteht aus:

a) Bekleidung

- aa) Für Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes: Stahlhelm, Sturzhelm, Mütze für höhere Unteroffiziere, Feldmütze, Quartiermütze, Waffenrock, Hosen, Mäntel, Kaput und Gamaschen;
- bb) für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes: Stahlhelm, Mützen, Hut, Jacke, Bluse, Krawatte, Jupe, lange Hose, Mäntel, Kapuze und Schürze;
- cc) Abzeichen für Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige.

b) Gepäck

Rucksäcke, Tornister, Effektentaschen, Brotsack, Brotbeutel, Feldflasche mit Becher, Kochgeschirr, Essbesteck, Mannsputzzeug, Anstreichbürstchen mit Futteral, Rahmentasche und Koffer.

3. Besondere Ausrüstungsgegenstände

Ihre einzelnen Gegenstände sind Kavalleriereitzug, Fahrrad, Schrifftentasche, FHD-Tasche, Signalpfeife, Sporen, Musikinstrumente, Schlagband für höhere Unteroffiziere, Hörschutzgeräte, Erkennungsmarke, Identitätskarte, Sanitätstasche, Labeflasche, Arzttasche, Bussole, A-Rechenscheibe, Schuhwerk, Uniformhemd, Krawatte und Ausgangsmantel sowie Hosengurt. Die in keiner anderen Armee der Welt anzutreffende Regelung, wonach die Mannschaftsausrüstung, also die individuelle Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Schweizer Soldaten von diesen nach Hause mitgenommen und während der ganzen Dauer der Wehrpflicht hier aufbewahrt wird, macht umfangreiche Sondervorschriften nötig für:

- Reservehaltung des Bundes,
- Retablierung (Ersatz und Umtausch),
- Einrückungspflicht,

Bei Föhnbeschwerden

Rasche Hilfe



Kopfschmerzen, Kopfdruck und Benommenheit überfallen viele Menschen, wenn ein Wetterumschlag erfolgt. Als schnell wirksames Schmerzmittel gegen Föhnbeschwerden haben sich Ring-Tabletten bewährt.

Ring-Tabletten in ihrer charakteristischen Form lösen sich auf, sobald sie auf die Zunge gelegt werden und schmecken leicht säuerlich dank ihrem Gehalt an Vitamin C. Deshalb kann man sie überall und unauffällig (z. B. am Arbeitsplatz, auf Reisen, im Auto usw.) auch ohne Flüssigkeit gut einnehmen. Schmerzen, wie Kopfschmerzen, Neuralgien, Migräne, Zahnschmerzen, Frauenschmerzen, Muskelschmerzen und rheumatische Schmerzen, Kopfdruck bei Witterungswechsel (Föhn) schwinden schnell durch



Vorzüglich auch gegen Erkältung und Grippe

Ring-Tabletten

das praktische Schmerzmittel für unterwegs



genau beobachten

Druck
Temperatur
Feuchtigkeit

mit

HAENNI

MESSGERÄTEN

Haenni + Cie. AG. Jegenstorf

Fabrik für

Manometer, Thermometer, Hygrometer



Vereinigte Färbereien & Appretur AG

Betrieb Thalwil

Garnfärberei

Strumpffärberei

Erschwerung von Naturseide

Betrieb Zürich

Stückfärberei Appretur

Spezialausrüstung für

Farbbänder aus Seide und

Synthetik

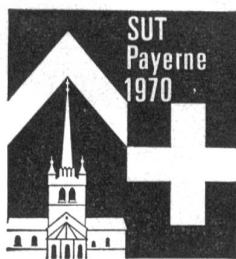
Moiré

- Aufbewahrung, Unterhalt und Haftung,
- Inspektionspflicht,
- ausserdienstliche Benützung,
- Besitzverhältnisse (Verbot der Veräusserung, Verpfändung usw.),
- Übergang ins Eigentum des Wehrmanns nach Erfüllung der Wehrpflicht.

Die hierfür massgebenden Vorschriften sind in einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung enthalten. K.

Neues aus dem SUOV

Am Stefanstag 1969 ist in Neuenburg unser lieber Kamerad Hptm André Racheter einer schweren Herzkrankheit erlegen und zur Grossen Armee abberufen worden. Kamerad Racheter ist 1932 als junger Offizier der Sektion Genf des SUOV beigetreten und hat das Amt eines Übungsleiters übernommen. Später schloss er sich der Compagnie des Sous-Officiers de Neuchâtel an, der er in verschiedenen Chargen diente. Vorab aber hat er sich dem Organisationskomitee des traditionellen Waffenlaufes Le Locle—La Chaux-de-Fonds—Neuchâtel zur Verfügung gestellt. Von 1954 bis 1962 gehörte er als geschätztes Mitglied der Presse- und Propagandakommission des SUOV an. Mit Hptm André Racheter hat uns ein stets frohmütiger und arbeitswilliger Kamerad verlassen, dem alle, die ihn gekannt haben, ein ehrendes Andenken bewahren werden.



Das Organisationskomitee SUT 1970 in Payerne hat das obenstehende, ansprechende Signet geschaffen, dessen Gebrauch allen Sektionen angelegentlich empfohlen wird.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1970 hat der Vorsteher des EMD, Bundesrat Rudolf Gnägi, auf die Eingabe des Zentralpräsidenten des SUOV, Wm Georges Kindhauser, betreffend Abgabe von 2 PzWg an jeden Wehrmann und bessere Ausbildung und Schiessen mit scharfer panzerbrechender Munition geantwortet. Das ausführliche, sechs Seiten umfassende Dokument behandelt einlässlich und positiv die unterbreiteten Vorschläge, schildert die getroffenen Vorkehrungen gegen eine mög-

liche Aggression und betont, dass die Armeeführung aus der Besetzung der CSSR durch Streitkräfte der Warschauer-Pakt-Mächte ihre Lehren gezogen habe. — Kindhausers Vorschläge dürfen als beachtenswerte und wertvolle Beiträge zur Frage der Verstärkung unserer militärischen Abwehrbereitschaft betrachtet werden.

Die Delegiertenversammlung des SUOV wird dieses Jahr eintägig am Samstag, 25. April, in Biel durchgeführt. Im Jahre 1971 fällt die Organisation der DV turnusgemäss einer Sektion der Westschweiz zu. Eine Abweichung vom Turnus, d. h. die Berücksichtigung einer anderssprachigen Sektion, könnte z. B. bei Zusammenlegung mit einer Sektions-Jahrhundertfeier in Frage kommen.

Der Kantonalverband des Verbandes Bernischer Unteroffiziersvereine tagte in Wiedlisbach, um sich mit einer ganzen Reihe aktueller Probleme zu befassen. Die Delegiertenversammlung 1970 findet am 11. April in Pruntrut statt und wird von der Sektion Ajoie-Porrentruy organisiert. Die Delegiertenversammlung 1971 fällt in das Jahr des 50jährigen Bestehens des Verbandes, der am 23. Januar 1921 in Bern gegründet wurde. Im Herbst 1971 wird eine Jubiläumsveranstaltung durchgeführt, mit deren Gestaltung sich eine Kommission befasst. Am 24./25. Januar fanden auf der Axalp die traditionellen Skiwettkämpfe des Verbandes statt, organisiert durch den UOV Brienz. Am 17./18. April werden die Interkantonalen Wehrsporttage durch den UOV Grauholz durchgeführt, die beste Möglichkeiten für eine Hauptprobe für die SUT bilden.

Der UOV des Amtes Sursee erhielt anlässlich der letzten Sandkastenübung hohen Besuch. Den Übungen am Geländemodell folgte der Kommandant der Felldivision 8, Oberstdivisionär Fritz Maurer, selbst Mitglied und grosszügiger Gönner des UOV Sursee. Er griff auch aktiv ins Kampfgeschehen ein, um seinen jüngeren Kameraden zu zeigen, dass auch ein Divisionskommandant nicht verlernt hat, eine Gruppe oder einen Zug im Gefecht zu führen.

Der 110. Hauptversammlung des UOV der Stadt Bern, die von Präsident Adj Uof Fritz Trachsel speditiv geleitet wurde, haben u. a. als Gäste beigewohnt: Oberst i GSt Meister, Chef der ausserdienstlichen Ausbildung, und Stadtrat Sollberger als Vertreter der Stadtbehörde von Bern. Über ein erfolgreiches Arbeitsjahr konnte berichtet werden. Neu in den Hauptvorstand wurden gewählt: Oblt Jakob Santschi und Wm Rolf Stamm. Die seltene Würde der Ehrenmitgliedschaft durften entgegennehmen die Kameraden Adj Uof Ulrich Tanner (Herzlichen Glückwunsch, Ueli! Der Redaktor), Wm Siegfried Zahn und Obmann Marcel Kohler.



Alte Schweizer Uniformen 14

Aargau

Cavallerie

Schwarzer Zylinder mit gelbem Hutband und gelben Sturmbändern; gelbes Metallschild mit gelber Kugel (vielleicht Granate?) vorn in der Mitte des Schildes; darüber Kokarde: innen schwarz, aussen hellblau; hellblaues Schnurgehänge; hoher, schwarzer Federbusch.

Schwarze Krawatte, oben mit schmalem, weissem Rand.

Hellblauer Rock mit 2 Reihen von je 11 weissen Knöpfen; auf der linken Schulter hellblaue Achselpatte mit schwarzem Vorstoss, rechts schwarze Achselschnur; die Ärmelaufschläge sind durch die schwarzen Stulpenhandschuhe verdeckt; hellblaue Schossumschläge mit schwarzen Vorstössen.

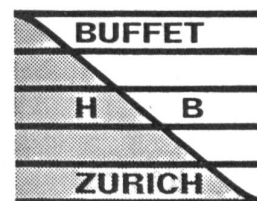
Lange, hellblaue Hose mit schwarzer, ungarischer Knotenverzierung auf den Oberschenkeln. Oben ausgeschnittene, schwarze Stiefel.

Hellblaue Schabracke mit schwarzem Rand und mit einer weissen Quaste.

Weisser Patronentaschenriemen. Weisser Gurt und weisse Schwungriemen. Gekrümmte, gelbe Säbelscheide.

Schwarzes Pferdegeschirr mit gelben Schnallen.

(NB: Keine zeitgenössische Vergleichsmöglichkeit. Der Maler Iwan E. Hugentobler hat für den Schweizerischen Wehrkalender einen Offizier des Freikorps zu Pferd nach einer uns unbekanntem Vorlage gezeichnet.)



IMMER QUALITÄT
UND PREISWERT